

BERNISCHER WASSERSPORT - VERBAND BWV

Anhang 1 zu den Statuten des BWV Reglement zur Vergabe von BWV Direkt-Förderungen

1. Allgemeines

Der Bernische Wassersport Verband (BWV) vergibt gemäss diesem Reglement Förderungen in Form einer finanziellen Direkt-Unterstützung an Mannschaften oder Einzelsportler. Die Förderung wird für Qualifikationsmeisterschaften im Hinblick auf Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympische Spiele, oder Meisterschaften von vergleichbarer internationaler Relevanz vorgesehen. Sie basiert auf der Grundidee, dass Aufwendungen für die Qualifikationsmeisterschaft unterstützt werden sollen und nicht im Nachgang erreichte Rangierungen belohnt werden.

Die Vorbereitung auf Olympische Spiele nach erfolgter Qualifikation ist den vorstehenden Auswahlkriterien gleichgestellt und kann ebenfalls im Rahmen dieses Reglements gefördert werden. Für Wasserfahrer und Pontoniere gilt zudem eine vollständige Teilnahme an einer vom Verband definierten Jahresmeisterschaft mit Rangierung als gleichwertige Qualifikationsmeisterschaft.

2. Zuständigkeit

Für die Vergabe der Förderungen ist allein der Vorstand des BWV zuständig.

3. Umfang der Förderung

Die Mittel für die Förderungen werden von der Delegiertenversammlung des BWV mit dem jährlichen Budget bewilligt. Nach Möglichkeit soll ein Betrag von circa CHF 5'000.00 pro Verbandsjahr für die Förderungen budgetiert werden.

Es soll eine begrenzte Anzahl von Förderungen bewilligt werden. In der Regel sollen maximal drei Gesuche pro Jahr mit einer Förderung berücksichtigt werden.

4. Förderungsberechtigte

Zur Förderung berechtigt sind grundsätzlich nur Mannschaften oder Einzelsportler, die seit mindestens 2 Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des BWV sind. Dieser Verein muss zudem Stamm-Verein sein (Lizenz). Ferner ist die Berechtigung auf eine Förderung an die tatsächliche Teilnahme des Einzelsportlers oder der Mannschaft an der Qualifikationsveranstaltung oder den Olympischen Spielen gebunden.

BERNISCHER WASSERSPORT - VERBAND BWV

5. Stellung eines Gesuchs auf Förderung

Eine Förderung nach diesem Reglement ist vom Einzelsportler oder der Mannschaft persönlich durch ein schriftliches und allseits unterschriebenes Gesuch direkt beim Vorstand des BWV zu beantragen. Das Gesuch soll umfassen:

- Angaben zur Art der Meisterschaft, für die eine Qualifikation erforderlich ist, und die Bedeutung der Sportveranstaltung/en für die Qualifikation
- Sportliches Ziel bei der/den Sportveranstaltung/en (neben der Qualifikation z.B. Rang)
- Verwendungszweck der gewünschten Förderung
- bisheriger Palmarès des Einzelsportlers oder der Mannschaft
- Empfehlungsschreiben des Vorstands des zugehörigen BWV Mitgliedvereins mit Angabe der bisherigen Mitgliedsdauer und des Alters der Sportler
- Budget/Finanzierungsplan des Einzelsportlers oder der Mannschaft für die Qualifikationsperiode oder die Vorbereitung auf die Olympischen Spiele

Es können nur Gesuche für das nachfolgende Jahr gestellt werden. Eingabetermin ist jeweils der 31. Januar. Als Eingangsbeleg gilt der Poststempel einer offiziellen Poststelle oder das Sendedatum bei einer Eingabe per Mail (diese Art ist bevorzugt. Der Eingang wird bestätigt). Der abschliessende Entscheid des Vorstandes über die Förderung erfolgt an der Vorstandssitzung im März.

6. Entscheid über Förderung

Der Vorstand stellt eine Kommission aus drei Vorstandsmitgliedern zur Prüfung der Gesuche zusammen. Der Vorstand, bzw. die Vorstandskommission, ist verantwortlich für das Festlegen von Kriterien zur Beurteilung der Gesuche. Die Kommission unterbreitet dem Gesamtvorstand einen begründeten Vorschlag, für welche Gesuche eine Förderung bewilligt werden soll. Über eine Bewilligung von Gesuchen entscheidet der Gesamtvorstand des BWV abschliessend.

Der Einzelsportler resp. die Mannschaft wird umgehend durch den Präsidenten BWV über den Entscheid informiert.

Der Vorstand informiert über bewilligte Förderungen an der auf den Eingabetermin folgenden Delegiertenversammlung. Die Entscheide über ein Fördergesuch werden in der Regel begründet.

In der Regel sind die Empfänger anwesend und präsentieren eine Zusammenfassung ihres Projekts.

BERNISCHER WASSERSPORT - VERBAND BWV

7. Auszahlung einer Förderung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach dem abschliessenden Entscheid des Vorstandes. Für die Gültigkeit der Förderung ist dem Vorstand BWV bis zur folgenden Delegiertenversammlung der Nachweis für die Teilnahme an der für die Förderung beantragten Qualifikationsmeisterschaft (Gesamtrangliste, Ranglisten oder dergleichen) oder die Teilnahme an den Olympischen Spielen unaufgefordert zuzustellen. Fehlt dieser Nachweis oder hat keine Teilnahme stattgefunden, ist der Förderbeitrag an den BWV zurückzuzahlen.

8. Sonstiges

Eine Förderung nach diesem Reglement ist zweckgebunden.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Rechtsmittel gegen die Entscheide des Vorstands sind nicht vorgesehen.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2016 in Kraft.

Genehmigung der Präzisierungen/Änderungen durch den Vorstand BWV an der Sitzung vom 28.03.2017.

Genehmigung Modifikationen durch den Vorstand BWV an der Sitzung vom 30.10.2019 (gültig ab 16.10.2019).

Genehmigung Modifikationen (neuer Modus) durch den Vorstand BWV an der Sitzung vom 20.10.2021 (gültig ab 21.10.2021).